

## Hemmung der Verjährung des Anspruchs auf Ge- samtschuldnerausgleich

[www.hdi.de/ingservice](http://www.hdi.de/ingservice)

**HDI**

Das ist Versicherung.

**BGH, Urteil vom 07.05.2015 – VII ZR 104/14, IBR 2015, 400**  
**BGH, Urteil vom 18.06.2009 – VII ZR 167/08, BauR 2009, 1458.**

### Sachverhalt

Ein Bauherr beauftragte eine Architektin mit Planungs- und Überwachungsleistungen für den Neubau eines Hauses. Nach Abschluss der Baumaßnahme kam es im Haus zu Feuchtigkeitseintritten, weil das Bauunternehmen die Abdichtungsarbeiten mangelhaft ausgeführt und die Architektin diese Arbeiten nicht ordnungsgemäß überwacht hatte. Im Juli 2007 erhob der Bauherr gegenüber der Architektin als Gesamtschuldnerin Klage auf Schadensersatz; in diesem Verfahren verkündete die Architektin dem Bauunternehmen kurze Zeit später den Streit. Nachdem die Architektin im Juni 2010 zum Schadensersatz verurteilt worden war, zahlte ihre Berufshaftpflichtversicherung den ausgerichteten Betrag vollständig an den Bauherrn und verklagte im Jahr 2013 das Bauunternehmen auf Gesamtschuldnerausgleich (40 % des Gesamtschadens). Das Bauunternehmen meinte, die Streitverkündung im Vorprozess sei unzulässig und der geltend gemachte Anspruch daher verjährt.

### Gesamt Schuldnerische Haftung im Außenverhältnis

Aufgrund der immer weiter ausufernden Rechtsprechung zur Haftung der Planer hat sich die gesamtschuldnerische Haftung von Bauunternehmen und Planern für Mängel am Bauwerk inzwischen weitestgehend herumgesprochen. Ausgangspunkt der gesamtschuldnerischen Haftung ist, dass an einem Bauvorhaben in der Regel mehrere Beteiligte mitwirken und sich die mangelhafte Leistung einer Person oft auf die Leistungen anderer Personen auswirkt. Wenn und soweit den Beteiligten im Hinblick auf den Mangel eine eigene Pflichtverletzung – beispielsweise dem Planer eine mangelhafte Planung und dem Bauunternehmen eine nicht erfüllte

Bedenkenanzeige oder dem Bauunternehmen ein Ausführungsfehler und dem Planer eine mangelhafte Bauüberwachung – vorzuwerfen ist, haften alle betroffenen Personen als Gesamtschuldner im Sinne des § 421 BGB. Die gesamtschuldnerische Haftung ist dadurch geprägt, dass der Gläubiger die Leistung von jedem Gesamtschuldner ganz oder teilweise verlangen kann (sog. „Außenverhältnis“ zwischen Gläubiger und Gesamtschuldner). Mit anderen Worten: Der Gläubiger ist nicht darauf beschränkt, die einzelnen Gesamtschuldner in Höhe des von ihnen zu verantwortenden Schadens in Anspruch zu nehmen; er kann vielmehr nach Belieben Ersatz bis zur vollen Schadenshöhe fordern.

### Gesamt Schuldnerische Haftung im Innenverhältnis

In derartigen Konstellationen wird regelmäßig der Planer zuerst in Anspruch genommen. Anders als Bauunternehmen verfügen Planer nämlich über eine (zahlungskräftige) Berufshaftpflichtversicherung, wodurch sich das Ausfall-/Insolvenzrisiko für den Bauherrn erheblich reduziert. Wird ein Beteiligter über die eigene Haftungsquote hinaus in Anspruch genommen, stellt sich die Frage nach dem Gesamtschuldnerausgleich. Die Beantwortung dieser Frage richtet sich nach dem Verhältnis der Gesamtschuldner zueinander, dem sog. „Innenverhältnis“ gemäß § 426 BGB. Nach § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB haften die Gesamtschuldner für die Forderung des Gläubigers, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, zu gleichen Anteilen. In der Praxis geht es hier um die sog. „Quote“ der Beteiligten, das heißt um das Verhältnis, in dem sie für den insgesamt entstandenen Schaden verantwortlich sind. Leistet ein Gesamtschuldner gegenüber dem Gläubiger mehr, als er nach seinen Anteilen verpflichtet ist, kann er von den übrigen Gesamtschuldnern Ausgleich verlangen. Dieser den Gesamtschuldnern untereinander zustehende Ausgleichsanspruch besteht zunächst in Form eines Mitwirkungs- oder Befreiungsanspruchs und wandelt sich nach Befriedigung des Gläubigers in einen Zahlungsanspruch um.

## Problem: einheitliche kurze Verjährung des Ausgleichsanspruchs

Problematisch ist, dass der Ausgleichsanspruch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs – unabhängig von seiner jeweiligen Form – einer einheitlichen Verjährung nach §§ 195, 199 BGB unterliegt (vgl. BGH, Urteil vom 18.06.2009 – VII ZR 167/08, BauR 2009, 1458). Danach beginnt die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen sowie der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

Entstanden im Sinne des § 199 Abs. 1 BGB ist ein Anspruch, wenn er geltend gemacht und notfalls im Wege der Klage durchgesetzt werden kann. Achtung: Dass der Anspruch beziffert werden kann, ist hierfür nicht erforderlich! Die Kenntnis aller anspruchsbegründenden Umstände muss sich im Fall des § 426 Abs. 1 BGB erstrecken auf alle Umstände, die einen Anspruch des Gläubigers gegen den Ausgleichsverpflichteten begründen, die einen Anspruch des Gläubigers gegen ihn selbst begründen, die das Gesamtschuldverhältnis begründen und die im Innenverhältnis eine Ausgleichspflicht begründen (vgl. BGH, Urteil vom 18.06.2009 – VII ZR 167/08, BauR 2009, 1458). (LPH 7) wird vor allem die zeitliche Organisation aller Vergaben angesprochen. Auch hier finden sich für die Fachplaner entsprechende Leistungen in den Anlagen 14 und 15 zur HOAI. Zu beachten ist, dass die Leistungsphase 7 für den Tragwerksplaner ausschließlich Besondere Leistungen enthält.

## Gefahr: Ausgleichsanspruch vor Inanspruchnahme oder Urteil verjährt

Selten ist den Beteiligten bewusst, dass diese Voraussetzungen bereits bei der ersten Mängelrüge des Bauherrn vorliegen können. In seltenen Fällen ist sogar noch nicht einmal eine Mängelrüge des Bauherrn erforderlich, etwa wenn sich der Planer die Ausführungspläne des Bauunternehmens entgegen den Vorgaben in dem von ihm angefertigten Leistungsverzeichnis nicht vorlegen lässt bzw. nicht überprüft (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 25.05.2012 – 13 U 146/10, IBR 2013, 159).

Ist der Ausgleichsanspruch entstanden, beginnt dessen dreijährige Verjährungsfrist, die bereits vor der (meist fünfjährigen) Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche des Bauherrn abgelaufen sein kann. Solche Konstellationen sind gerade in Bausachen zu finden, weil zwischen der ersten Mängelrüge und der weiteren Anspruchsverfolgung oft viel Zeit vergeht. Darüber hinaus können sich Verjährungsprobleme wegen der in Bausachen regelmäßig langen Verfahrensdauer auch bei gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Bauherrn und einem Gesamtschuldner ergeben.

**HDI Versicherung AG**  
HDI-Platz 1  
30659 Hannover  
www.hdi.de/ingservice

## Lösungsmöglichkeiten

Zur Sicherung des Anspruchs auf Gesamtschuldnerausgleich bietet sich zunächst eine Verjährungsverzichtserklärung der übrigen Gesamtschuldner an. Wird eine solche verweigert, kommt bei (noch) nicht bezifferbaren Ansprüchen eine Feststellungsklage in Betracht. Darüber hinaus hat der BGH nun klargestellt, dass die Verjährung auch gehemmt wird, wenn ein vom Bauherrn verklagter Gesamtschuldner den übrigen Gesamtschuldnern den Streit verkündet. Der Anspruch auf Gesamtschuldnerausgleich ist ein Anspruch auf Schadloshaltung im Sinne des § 72 Abs. 1 ZPO, sodass eine Streitverkündung zulässig ist und die Verjährung des Anspruchs gehemmt wird (BGH, Urteil vom 07.05.2015 – VII ZR 104/14, IBR 2015, 400).

## Rettungsanker

Auch wenn der Ausgleichsanspruch bereits verjährt ist, sollte die Flinte nicht voreilig ins Korn geworfen werden: Soweit ein Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt und von den übrigen Schuldnern Ausgleich verlangen kann, geht die Forderung des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner nämlich auf ihn über, vgl. § 426 Abs. 1 Satz 2 BGB. Hier bietet sich folglich eine weitere Möglichkeit, die übrigen Gesamtschuldner in Regress zu nehmen.

## Fazit

Besteht der Verdacht auf eine gesamtschuldnerische Haftung, sollten die Beteiligten – wie in Bausachen leider oftmals üblich – auf keinen Fall den Lauf der Dinge abwarten. Ungeachtet der Melde- und Informationspflichten, die gegenüber der eigenen Haftpflichtversicherung bestehen, muss die Verjährung möglicher Ausgleichsansprüche dringend gehemmt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der regelmäßig zuerst in Anspruch genommene Planer am Ende die ganze Zeche zahlt.



**Autor**



Rechtsanwalt Stefan Hanke  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
Leinemann & Partner Rechtsanwälte  
Hohenzollernring 21–23  
50672 Köln  
Tel.: +49 (0)221 29 21 94-0  
E-Mail: stefan.hanke@leinemann-partner.com

OLG München, Urteil vom 26.03.2013 – 26 U 2645/10, BGH, Beschluss vom 11.06.2015 – VII ZR 112/13 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

## Nachträgliche Sonderwünsche des Bauherrn, Verantwortung für Leistungen Dritter etc.

### Leitsätze

- Aus dem Charakter eines Architektenvertrags als Werkvertrag und auch aus der Stellung des Architekten als Sachwalter des Auftraggebers heraus hat der Architekt insgesamt die Verpflichtung, ein mangelfreies Bauwerk entstehen zu lassen.
- Entscheidet sich der Auftraggeber im Nachhinein für eine bestimmte Ausführungsvariante (hier: Verwendung einer lediglich dampfbremsenden Folie), muss der Architekt seine ursprüngliche Planung konsequent ändern und hieran anpassen.
- Ein Architekt muss erkennen, dass ein Dachschichtenaufbau mit lediglich einer dampfbremsenden Folie einer bauphysikalischen Konzeption bedarf und den Auftraggeber auf die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Fachplaners für thermische Bauphysik hinweisen.

## Problem

Die Entscheidung des OLG München betrifft drei wesentliche Probleme, die sich für Planer immer wieder ergeben: die Ermittlung des geschuldeten Leistungssolls und dessen nachträgliche Veränderung auf Wunsch des Bauherrn, die Beteiligung und Verantwortung von Dritten und die Abnahme der Planungsleistungen.

## Sachverhalt

Ein Architekt wurde mit der Planung und Überwachung einer Baumaßnahme beauftragt. Für den Dachschichtenaufbau war eine Dampfsperre unter Verwendung von OSB-Platten geplant. Im Verlauf des Bauvorhabens wird dem Bauherrn aufgrund eines „Sponsoring“-Vertrags u. a. ein Lüftungssystem kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen des „Sponsors“ sehen eine Dampfbremse anstatt der ursprünglich geplanten Dampfsperre vor und sie sollen auf Wunsch des Bauherrn umgesetzt werden. Auf Nachfrage des Architekten übermittelt der Sponsor zudem Wärmedämm- und Dampfdiffusionsberechnungen. Der Architekt integriert die Unterlagen des Sponsors und die Wünsche des Bauherrn in seine Planung, nach der anschließend gebaut wird. Später treten am Dach diverse Schäden auf.

## Entscheidung

Das OLG München betont zunächst die umfangreichen Leistungs- und Informationspflichten des Architekten. Sowohl aus dem Charakter des Architektenvertrags als Werkvertrag als auch aus der Stellung des Architekten als Sachwalter seines Auftraggebers folge die Verpflichtung, ein mangelfreies Bauwerk entstehen zu lassen. Anders als das Landgericht München, das die Haftung des Architekten maßgeblich mit einer mangelhaften Bauüberwachung begründete, stellt das OLG München auf mangelhafte Planungsleistungen ab.

Nach dortiger Ansicht musste der Architekt die ursprüngliche Planung konsequent an die Sonderwünsche des Bauherrn anpassen. Hierzu habe es nicht ausgereicht, die Sonderwünsche des Bauherrn in die eigene Planung zu integrieren. Vielmehr habe der komplette Dachaufbau geändert werden müssen. Dass die insoweit erforderlichen Planungsleistungen in den Fachbereich „thermische Bauphysik“ fallen, ändert daran nichts. Wenn und soweit der Architekt die erforderlichen Leistungen nicht selbst erbringen kann, habe er seinen Auftraggeber umfassend zu informieren und ihm die Beteiligung von Fachplanern (hier für thermische Bauphysik) zu empfehlen.



Für den Architekten besonders ärgerlich ist im vorliegenden Fall die Tatsache, dass die vorhandenen Mängel wesentlich auf den Sonderwunsch des Bauherrn bzw. die Berechnungen des Sponsors zurückzuführen sind. Das OLG München sieht darin allerdings keinen Anlass, den Architekten aus der Haftung zu entlassen. Ausschlaggebend sei, dass weder der Bauherr noch der Architekt einen Vertrag über die vollständigen Leistungen der thermischen Bauphysik mit dem Sponsor geschlossen habe. In der Folge habe sich der Architekt keinesfalls auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihm übergebenen Unterlagen verlassen dürfen.

Nach Ansicht des OLG München ist der Bauherr für den entstandenen Schaden noch nicht einmal mitverantwortlich. Ein Mitverschulden im Sinne des § 254 BGB setze nämlich voraus, dass der Bauherr eine ihm obliegende Verpflichtung kenne und trotzdem nicht ordnungsgemäß erfüllt habe. Über die Notwendigkeit von Leistungen der thermischen Bauphysik habe der Architekt den Bauherrn jedoch nicht informiert, sodass der Bauherr seine Verpflichtungen gar nicht kenne und dem Architekten deswegen auch keine Fachplanung zur Verfügung stellen müsse. Dass der Sponsor dem Architekten entsprechende Unterlagen übermittelte, muss sich der Bauherr nicht zurechnen lassen, weil der Sponsor kein Erfüllungsgehilfe des Bauherrn ist.

Vor diesem Hintergrund hafte der Architekt dem Bauherrn allein. Der Schadensersatzanspruch des Bauherrn umfasse alle Aufwendungen und Kosten, welche für die mangelfreie Herstellung des vertraglich geschuldeten Werks erforderlich sind. Hierzu gehören auch diejenigen Maßnahmen und hieraus resultierenden Kosten, welche der Bauherr bei verständiger Würdigung im Zeitpunkt der Mängelbeseitigung als vernünftiger, wirtschaftlich denkender Bauherr aufgrund sachkundiger Beratung oder Feststellung für erforderlich halten durfte. Anzurechnen sind nur die Kosten für den Fachplaner der thermischen Bauphysik, den der Bauherr von vornherein habe beauftragen müssen.

Abschließend stellt das OLG München fest, dass der Schadensersatzanspruch des Bauherrn nicht verjährt ist. Der Beginn der Gewährleistungsfrist setze voraus, dass die Leistungen des Architekten abgenommen wurden. Mangels ausdrücklicher Abnahme komme im vorliegenden Fall nur eine konkludente Abnahme durch Ingebrauchnahme in Betracht. Auch eine konkludente Abnahme setze jedoch einen Abnahmewillen des Bauherrn voraus, für dessen Annahme jedenfalls ein Prüfungszeitraum von mehr zwei Monaten nach Ingebrauchnahme erforderlich sei.

## Fazit

Die Entscheidung des OLG München verdeutlicht zunächst, dass der Architekt die Wünsche seines Auftraggebers berücksichtigen muss. Führen solche Wünsche zu Planungsänderungen, können sie ein höheres oder niedrigeres Honorar rechtfertigen (vgl. z. B. § 10 HOAI). Ungeachtet dessen dürfen die Wünsche des Auftraggebers nie unreflektiert über-

nommen werden. Dem Architekten obliegen gerade gegenüber seinem Auftraggeber äußerst umfangreiche Prüf- und Hinweispflichten, die sich insbesondere auf die technischen und monetären Folgen erstrecken. Ebenso verhält es sich im Hinblick auf die Leistungen oder Unterlagen, welche dem Architekten – von anderen Fachplanern oder Dritten – zur Verfügung gestellt werden.

Wer welche Mängel zu vertreten hat, richtet sich primär nach den vertraglichen Leistungspflichten der Beteiligten. Im vorliegenden Fall hatte sich der Sponsor nur zur Lieferung der Lüftungsanlage, nicht aber zu irgendwelchen Planungsleistungen verpflichtet. Dass sich der Architekt für weitere Einzelheiten an den Sponsor wendete und die ihm daraufhin übermittelten Berechnungen in seinen Planungen berücksichtigte, lag wohl auf der Hand – aus rechtlicher Sicht war es jedoch ein fataler Fehler. In entsprechenden Situationen sollte immer überprüft werden, ob – gleich, aus welchem Grund – ein Fachplaner hinzugezogen werden muss.

Schließlich zeigte sich auch im vorliegenden Fall die enorme Bedeutung der Abnahme. Mangels förmlicher Abnahme musste der Beginn der Gewährleistungsfrist anhand der Umstände des Einzelfalls ermittelt werden. Das erkennende Gericht hat dem Bauherrn nach Ingebrauchnahme des Bauwerks eine „Prüffrist“ von zwei Monaten zugestanden; kürzere, aber auch längere Fristen sind durchaus denkbar. Die hiermit für den Planer einhergehenden Risiken sind unnötig und ohne Weiteres vermeidbar. Zudem ist die Abnahme nicht nur für die Gewährleistungsfrist, sondern sowohl nach den Bestimmungen des BGB als auch nach § 15 Abs. 1 HOAI Voraussetzung für die Fälligkeit des Honorars. Planer sollten eine förmliche Abnahme ihrer Leistungen vereinbaren und eine solche beim Bauherrn aktiv einfordern. Spielt der Bauherr nicht mit, kann § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB helfen: Danach steht es der Abnahme gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er hierzu verpflichtet ist.



### Autor



Rechtsanwalt Stefan Hanke  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
Leinemann & Partner Rechtsanwälte  
Hohenzollernring 21–23  
50672 Köln  
Tel.: +49 (0)221 29 21 94-0  
E-Mail: stefan.hanke@leinemann-partner.com

## Trockenflächen trotz Berieselung

[www.hdi.de/ingservice](http://www.hdi.de/ingservice)

**HDI**

Das ist Versicherung.

**Fehlerhafte Funktion einer Berieselungsanlage verzögert Bauabnahme: Treibstofftanks sind brandgefährlich. Das gilt vor allem für Tanks, die oberirdisch angelegt sind. Der Brandschutz für derartige Lager hat damit höchste Priorität und funktionsfähige Anlagen zur Brandbekämpfung sind ein absolutes Muss. Fehlfunktionen bei der Brandbekämpfungsanlage eines Tanklagers für Kerosin sorgten deshalb für eine erhebliche Verzögerung im Bauprozess: Vier Anläufe waren nötig, bis eine ordnungsgemäße Funktion gewährleistet und die Anlage abgenommen werden konnte. Dabei steht eine Berieselungsanlage für die Tanktassen der Anlage im Fokus eines Planungshaftpflicht-Falls, der die HDI Versicherung beschäftigte.**

### Vorschriften

Für Tanks, die flüssige Betriebsmittel oder Produkte enthalten, die im Havariefall Fließgewässer, Seen oder das Grundwasser gefährden können, sind geeignete Auffangeinrichtungen vorgeschrieben. Diese sollen aus dem Lagerbehälter austretende Stoffe auffangen und verhindern, dass diese ins Erdreich oder in Gewässer gelangen. Im Brandfall sollen die Auffangeinrichtungen sowohl die brennende Flüssigkeit als auch das Löschwasser bzw. die bei Mineralölbränden in der Regel verwendeten Schaumlöschmittel aufnehmen können.

### Hitzeschutz für die Tanktassen

Bei größeren Tankanlagen übernehmen häufig sogenannte Tanktassen diese Funktion. Sie umgeben den eigentlichen Tank und nehmen etwaig austretenden – auch brennenden – Treibstoff auf. Dass die Tanktassen im Bedarfsfall entsprechend gekühlt werden müssen, leuchtet ein. Schließlich entwickelt ein Treibstoffbrand in der Tasse eine enorme Hitze. Mit der Planung der Anlage, die diese Kühlung übernehmen sollte, beauftragte der bauausführende Tank- und Anlagenbauer in dem hier betrachteten Fall ein externes Ingenieurbüro.

Die Planung des Ingenieurbüros sah eine Berieselungsanlage für die Außenhaut der Tanktassen vor, die die erforderliche Kühlung gewährleisten sollte. Dazu wurde am oberen Rand der Tanktassen eine Löschmittel-Leitung herangeführt, an der in regelmäßigen Abständen Düsen angebracht waren.

Durch diese sollte dann im Falle eines Brandes das Löschmittel austreten und die Tanktassen kühlen.

Florian Blohut, Leiter der Abteilung Planungshaftpflicht-Schaden von HDI weist noch auf eine Besonderheit des hier betrachteten Falls hin: „Das Löschmittel sollte, wenn brennendes Kerosin in die Tanktasse austritt oder sich ausgetretenes Kerosin darin entzündet, mehrere Aufgaben gleichzeitig erfüllen.“ Rund 80 Prozent der Flüssigkeit sollten dazu dienen, einen gleichmäßigen Flüssigkeitsfilm auf der Außenhaut der Tanktassen zu erzeugen und diese entsprechend zu kühlen. Gleichzeitig sollten aber auch etwa 20 Prozent der Flüssigkeit über den oberen Rand auf die brennende Flüssigkeit gesprüht werden, um einen Feuer- oder Hitzeüberschlag auf die benachbarten Tanks zu verhindern. Und schließlich sollte die Berieselung auch die maximale Kühlung der oberen Versteifung der Tanktassen sicherstellen. Zweck dieser Kühlung ist es, eine Verformung des Randes zu verhindern und so die Stabilität der Tasse zu gewährleisten.

### Fehlfunktion verhindert ausreichende Kühlung

Wie geplant wurden Tanks, Tanktassen und auch die Berieselungsanlage der Tanktassen durch das Tankbau-Unternehmen errichtet. Ein Berieselungs- und Beschäumungstest der gesamten Brandschutzanlage deckte jedoch Funktionsmängel der Berieselungsanlage für die Tanktassen auf. Bei mehreren Sprühversuchen zeigte sich, dass sich nicht der erforderliche gleichmäßige Wasserfilm auf der Tassen-Außenseite bildete. Es blieben Stellen übrig, die nicht berieselt wurden – Trockenstellen. Die Ursache: Ein zu großer Teil des eingesetzten Löschwassers wurde über den Rand gesprüht und fehlte zur Bildung des kühlenden Wasserfilms. Der zuständige TÜV verweigerte in der Folge die Bauabnahme. nach seinen Anteilen verpflichtet ist, kann er von den übrigen Gesamtschuldern Ausgleich verlangen. Dieser den Gesamtschuldern untereinander zustehende Ausgleichsanspruch besteht zunächst in Form eines Mitwirkungs- oder Befreiungsanspruchs und wandelt sich nach Befriedigung des Gläubigers in einen Zahlungsanspruch um.

Zur Fehlerbehebung schlug der Planer nun die Verlängerung der Düsen vor. In der Folge wurden die verwendeten Düsen durch Einsetzen eines Zwischenstücks verlängert und der Abstand zur Tanktasse verringert. Ein erneuter Test ergab, dass diese Maßnahme das Sprühbild jedoch nicht wesentlich veränderte. Immer noch blieben auf der Außenhaut der Tanktasse Trockenstellen, die im Ernstfall nicht gekühlt worden wären. Ein nächster Versuch bestand darin, an den zur Verlängerung angeschweißten Stutzen ein Winkelstück anzubringen und die Düse an diesem zu montieren. Aber auch dieser Versuch führte nicht zum erforderlichen Sprühbild.

Erst die Montage von jeweils zwei an einem T-Stück angebrachten nebeneinanderliegenden Düsen anstelle der Einzeldüsen führte zum Erfolg. Jetzt konnte ein gleichmäßiger Wasserfilm auf dem Mantel der Tasse aufgebracht werden. Gleichzeitig wurde weiterhin genügend Wasser auf und über den Tassenrand gesprüht. Die im Brandfall erforderliche Kühlung der Tanktassen und die gleichzeitige Brandbekämpfung konnten so sichergestellt werden.

## Verzögerung, Kosten und Vergleich

Die Verzögerung und die notwendigen Umbauten verursachten erhebliche Kosten. Zusätzliches Material und Arbeitskosten der Bauausführenden schlugen dabei ebenso zu Buche wie zum Beispiel Kosten für die Feuerwehr. Hierfür erhob die bauausführende Gesellschaft Regressforderungen aufgrund behaupteter Planungsmängel gegenüber dem Ingenieurbüro. Der Inhaber wandte sich deshalb an die HDI Versicherung, seinen Planungshaftpflicht-Versicherer.

„Glücklicherweise wurde durch die Umbaumaßnahmen an der Sprinkleranlage die Inbetriebnahme des Tanklagers selbst nicht verzögert“, berichtet HDI Abteilungsleiter Blohut. Denn für die Übergangszeit konnte die Werksfeuerwehr des Flughafens den Betrieb des Tanklagers absichern. Außerdem übernahm ein Sicherheitsdienst den Objektschutz.

Sachverständige sollten nun die Schadenhöhe klären und wer für den entstandenen Schaden haftbar zu machen sei. Zudem reichte der Anlagenbauer Klage gegen das Ingenieurbüro ein. Wichtig war es dabei, unter anderem festzustellen, welche Kosten durch die Verzögerung entstanden und welche zum Beispiel für das zusätzliche Material als sogenannte „Sowiesokosten“ einzustufen waren. Denn diese Kosten wären dem Betreiber auch dann (sowieso) angefallen, wenn die Planung von Anfang an die später erworbenen Erkenntnisse berücksichtigt hätte. Solche Kosten können, da sie keinen Schaden im eigentlichen Sinne darstellen, nicht geltend gemacht werden und sind damit auch nicht Gegenstand der Planungshaftpflicht-Deckung.

Zweifelsfrei zu klären war die Verantwortlichkeit für die fehlerhafte Funktion der Sprinkleranlage im ersten Anlauf jedoch nicht. Weder in den Berechnungen des Planungsbüros noch in der Bauausführung waren eindeutige Fehler als Ursachen der Fehlfunktion festzustellen. „Sowohl die Planung als auch die Bauausführung waren nach Angaben des eingeschalteten Sachverständigen in Ordnung“, erinnert sich Blohut. Und er ergänzt: „Trotzdem funktionierte die Anlage einfach nicht so, wie sie theoretisch hätte funktionieren müssen!“

Da jedoch ein Planungsfehler im Ergebnis jedenfalls nicht völlig ausgeschlossen war, schlug der Versicherer einen Vergleich vor. Ziel war es dabei auch, langwierige Verfahren mit den entsprechenden Aufwänden und Kosten sowohl für den Anlagenbauer als auch für das Ingenieurbüro zu vermeiden. Der Vergleich wurde von beiden Parteien akzeptiert. Den Vergleichsbetrag übernahm die HDI Versicherung für ihren Kunden.

## Vorruhestandsmodell zum Nulltarif hilft, Belegschaft zu verjüngen

Die Demografie wirft ihre Schatten voraus: Die Belegschaften werden zunehmend älter. Zugleich steigen die Personalkosten, weil die erfahrenen Mitarbeiter oft zu den bestbezahlten im Unternehmen gehören. Wie können Unternehmen rechtzeitig gegensteuern?

### Hätten Sie es geahnt

Laut einer ARD-Umfrage aus 2014 träumen rund 60 Prozent aller Deutschen davon, früher als gesetzlich vorgesehen den Lebensabend zu genießen. Doch ein vorzeitiger Abschied vom Berufsleben ist teuer: Je früher der Renteneintritt, desto höher die Abzüge von der gesetzlichen Rente. Wer nach 1964 geboren wurde, muss in der Regel bis zum 67. Lebensjahr arbeiten. Ein früherer Renteneintritt ist zwar mit 63 Jahren möglich; dann aber mit doppeltem Abschlag: Jeder vorgezogene Monat bedeutet eine Kürzung der Rente um 0,3 Prozent. Hinzu kommen weitere Abzüge aufgrund fehlender Beitragsjahre. Im Extremfall beträgt die Einbuße rund 25 Prozent. So entsteht eine dauerhafte Rentenlücke, die Arbeitnehmer frühzeitig schließen sollten.

### Instrument zur Personalplanung

Auch für Arbeitgeber ist die Ruhestandsplanung ein wichtiges Thema. Mehr als zwei Drittel aller Firmenchefs betrachten die Altersstruktur ihrer Belegschaft mit Sorge, wie eine Umfrage des Beratungshauses Towers Watson 2013 ergab. Zudem rechnet mehr als die Hälfte aller Unternehmen in Deutschland damit, dass der Fachkräftemangel künftig für sie zum Problem wird. Das zeigt eine Umfrage des Deutschen Industrie- und Handelskammertags vom Dezember 2010. Ein vorausschauendes Personalmanagement ist daher heute wichtiger

denn je. Das ist besonders dann sinnvoll, wenn es um die Suche nach qualifizierten Führungskräften geht. Der vorzeitige Ruhestand langjähriger Mitarbeiter kann ein wichtiges Instrument sein, um Schlüsselpositionen mit dem nötigen zeitlichen Vorlauf neu zu besetzen. So lässt sich die Belegschaft verjüngen und ein drohender Fachkräftemangel vermeiden. Wird der Vorruhestand mit einer Direktversicherung finanziert, kann der Arbeitgeber zudem bares Geld sparen. Denn die Steuer- und Sozialabgabenfreiheit bei der Entgeltumwandlung kommt auch ihm zugute. Die eingesparten Lohnnebenkosten kann das Unternehmen beispielsweise für Arbeitgeber-Zuschüsse zur bAV verwenden und damit das Arbeitgeber-Image gezielt positiv stärken.

### Mit System planen

Die HDI Lebensversicherung hat mit dem „Vorruhestandsplaner“ ein Konzept entwickelt, mit dem die Situation im Vorruhestand individuell simuliert werden kann. Mit Hilfe eines online-basierten Analyse- und Beratungsprogramms wird sowohl die Höhe der Rentenkürzung bestimmt als auch die Möglichkeiten zum Ausgleich der Lücke dargestellt.

Die betriebliche Altersversorgung bietet hier in der Regel den Weg des geringsten Aufwands, da die Beiträge im Rahmen der Entgeltumwandlung in der Ansparphase bekanntlich in bestimmten Grenzen steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben. Bringt das Unternehmen die Sozialversicherungsersparnis als Arbeitgeberzuschuss in den Finanzierungsplan ein, geht die Rechnung für beide Parteien auf. Der Traum vom Vorruhestand wird für den Mitarbeiter greifbar und das Unternehmen gewinnt wertvolle Handlungsspielräume für die Personalsteuerung – ohne dabei zusätzlichen Liquiditätsaufwand zu erzeugen.





**Der mobile Einsatz von Baumaschinen und fahrbaren Gerätesetzt diese zahlreichen Risiken aus. Die Geräte können über eine spezielle Versicherungslösung unter der Teilsparte der Technischen Versicherungen abgesichert werden. Die Versicherungslösung geht weit über die Kasko-Deckung hinaus, wie man diese aus der Kfz-Sparte kennt.**

## „Deutsche Eiche“

Im Rahmen eines übernommenen Dienstleistungsauftrags sollte der Autokran bei der Fällung einer über 100 Jahre alten Eiche unterstützen und die stückweisen Rückschnitte des Baums aus dem hinter liegenden Gartengrundstück abheben. Als man den oberen Stammabschnitt mittels geeigneter Anschlagmittel mit dem Kran verband und den Stammabschnitt mit der Motorsäge frei schnitt, erwies sich dieser schwerer als gedacht. Zum Zeitpunkt des frei werdenden Holzgewichts half auch keine Überlastwarnung und Überlastabschaltung mehr; denn die Last hing am Haken und warf den Autokran um. Der Schaden am Ausleger bedingte dessen kompletten Verlust und wurde nach Sicherung des havarierten Krans – durch einen größeren 250-t-Autokran – abgetrennt und entsorgt. Der Bediener hatte Glück und kam mit einem erheblichen Schrecken und einigen Prellungen davon.


Neben den Schäden am Autokran selbst wurden erhebliche Bergungskosten nötig, die ebenfalls über die Baumaschinenversicherung abgedeckt wurden.

## Plötzlich ist nichts mehr da, wo vorher noch was war

Teure bewegliche Maschinen sind ein begehrtes Objekt für Langfinger. Dabei wird oft noch nicht einmal die ganze Maschine oder das ganze Fahrzeug entwendet. Mitunter sind bewegliche Teile, Ersatzteile oder An-/Einbauten die eigentlichen Objekte der Begierde. Vermutlich sind es oft Auftragsdiebstahle, wenn gezielt ein bestimmtes Hydraulikaggregat oder z. B. ein Hubzylinder ausgebaut und entwendet wird. In den meisten Fällen werden gestohlene Maschinen anschließend ins Ausland verschoben.

Das Wiederauffinden von Maschinen kann durch den Einbau von GPS-/UKW-Geräten oder den Einsatz mobiler Alarmanlagen mit Aufschaltung auf Notruf- und Serviceleitstellen im Alarmfall erleichtert werden. Selbst wenn Geräte im europäischen/außereuropäischen Ausland aufgefunden werden, ist die Rückführung nicht immer einfach oder zeitnah zu bewerkstelligen. Hierbei ist dann oftmals die unklarere und uneinheitlichere Regelung der Maschinenpapiere im Vergleich zum Pkw ein Hemmnis.





**Stadionbesuch: Hierfür  
gibt's die rote Karte!**

[www.hdi.de/ingservice](http://www.hdi.de/ingservice)

**HDI**

Das ist Versicherung.

## Rechtstipps rund um die schönste Nebensache der Welt

Ob Ticketkauf, Taschenkontrolle oder Tumulte im Fanblock: Auch im Fußballstadion gibt es viele rechtliche Abseitsfallen. Passend zum Start der Bundesliga gibt dieser Beitrag nützliche Rechtstipps – damit der Stadionbesuch zur runden Sache wird.

## Eintrittskarten gibt's nur noch auf dem Schwarzmarkt – darf ich zuschlagen?

Teure bewegliche Maschinen sind ein begehrtes Objekt für Das Topspiel ist seit Wochen ausverkauft. Eine eBay-Versteigerung oder ein Schwarzmarkt-Händler vor dem Stadion sind jetzt die letzten Möglichkeiten. Aber ist es erlaubt, auf diesen Wegen an Tickets zu gelangen? Der Hamburger Rechtsanwalt Christian Teppe, Partneranwalt von ROLAND Rechtsschutz, gibt grünes Licht – zumindest für den Käufer: „Viele Spielveranstalter haben zwar in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ein Verkaufsverbot an Dritte stehen. Doch erstens sind diese Verbote gar nicht zwingend zulässig und zweitens betrifft ein solches Verbot sowieso nur denjenigen, der die Karten als Erstkäufer vom Veranstalter erworben hat und dann weiterverkaufen möchte. Tickets bei eBay oder einem Verkäufer vor dem Stadion zu erwerben, ist also erlaubt.“ Schwieriger wird es allerdings bei personalisierten Tickets: Hier rät der Anwalt, die Karten umschreiben zu lassen, da sie sonst ungültig werden könnten.

## Jemand bietet mir gegen Gebühr seine Dauerkarte für ein Spiel an – ist das erlaubt?

Teure bewegliche Maschinen sind ein begehrtes Objekt für Wenn man schon ein Spiel verpasst, dann kann man sein Jahresticket doch wenigstens zu Geld machen: So denken einige Dauerkarteninhaber und bieten ihre Karte für einzelne Spiele

beispielsweise im Internet an. Rechtsanwalt Teppe rät allerdings davon ab: „Die Dauerkartenverträge verbieten in der Regel die kommerzielle Weitergabe an Dritte. Ein Verstoß kann zur Kündigung der Dauerkarte führen“, so der Hamburger Jurist. Und auch der Käufer könnte Probleme bekommen: „Der Verein könnte den Nutzer der Dauerkarte zur Rechenschaft ziehen, weil dieser somit ohne gültiges Ticket das Stadion besucht hat.“

## Taschenkontrolle und Leibesvisitation – muss ich das akzeptieren?

Viele empfinden es als Eingriff in die Privatsphäre, wenn vor dem Eintritt ihre Taschen durchsucht werden und ihr Körper abgetastet wird. Doch wer ins Stadion will, muss diese Prozedur über sich ergehen lassen, wie Rechtsanwalt Teppe erklärt: „Die Zuschauer schließen einen Vertrag mit dem Verein oder dem Eigentümer des Stadions. Die AGB und die Hausordnungen sehen Durchsuchungen der Taschen hier in der Regel vor.“ Gleiches gilt für das Abtasten: „Da die Betreiber ihr Möglichstes tun müssen, um Gefahren von den Zuschauern abzuwenden, und immer wieder gefährliche Gegenstände in die Stadien geschmuggelt werden, sind die Leibesvisitationen auch in den AGB geregelt und damit zulässig.“

## Als Gästefan muss ich nach dem Spiel im Block ausharren – ist das Freiheits- beraubung?

Gerade bei Risikospielen kommt es häufig vor, dass die Gästefans aus Sicherheitsgründen nach Spielende noch eine Weile in ihrem Block bleiben müssen. Dürfen die Veranstalter das von den Besuchern verlangen? Für den Rechtsanwalt eine klare Sache: „Der Veranstalter eines Fußballspiels hat die Pflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Schädigung anderer zu verhindern. Hierzu gehört auch die Pflicht, Zuschauer vor Ausschreitungen zu schützen.“ Und die räumliche Trennung der Zuschauer verschiedener Vereine sei hierbei eine geeignete Maßnahme.

## Ich habe ein Wurfgeschoss abbekommen und mich verletzt – wer haftet nun?

Trotz sorgfältigster Kontrollen gelangen immer wieder Wurfgeschosse oder Feuerwerkskörper ins Stadion und verletzen andere Zuschauer. Doch wen kann ich zur Rechenschaft ziehen, wenn mir etwas passiert? „Grundsätzlich haftet derjenige, der die Verletzung verursacht hat, also derjenige, der etwa den Feuerwerkskörper gezündet oder einen Gegenstand geworfen hat“, erklärt der ROLAND-Partneranwalt. Eventuell muss auch der Veranstalter haften, denn er hat die Pflicht, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Verletzung von Zuschauern zu verhindern. „Daraus folgt aber nicht, dass der Veranstalter für jeden Schaden haftet, den ein Zuschauer erleidet. Hat der Veranstalter alles ihm Zumutbare getan – zum Beispiel genügend Sicherheitskräfte beschäftigt und hinreichende Einlasskontrollen durchgeführt –, haftet er nicht für die Schäden eines Zuschauers“, so Teppe weiter. Das müsse im Einzelfall entschieden werden.

## Das Spiel wird wegen Ausschreitungen abgebrochen – kann ich den Eintrittspreis zurückverlangen?

Wenn es den Schiris zu bunt wird, kann es schon mal sein, dass ein Spiel aufgrund von Ausschreitungen früher abgepfiffen wird. Hat man in diesem Fall eigentlich Anspruch auf eine Entschädigung? Rechtsanwalt Christian Teppe erklärt: „Der Veranstalter schuldet dem Zuschauer ein ganzes Spiel. Wird ein Spiel abgebrochen, hat der Veranstalter seinen Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt. Kann das Spiel auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht fortgesetzt bzw. nachgeholt werden, kann zumindest ein Teil des Eintrittspreises zurückgefordert werden.“ Der Zuschauer könnte aber auch einen Anspruch auf Schadenersatz haben, zum Beispiel für die zusätzlichen Fahrtkosten. Das alles hängt laut dem Rechtsexperten allerdings vom Verschulden des Veranstalters ab: „Kann der Veranstalter darlegen, dass er für den Spielabbruch nicht verantwortlich ist, weil er alles ihm Mögliche getan hat, um dies zu verhindern, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.“

Juristische Stolperfallen gibt es also selbst in Fußballstadien einige, aber wer die Regeln beachtet, braucht keinen rechtlichen Platzverweis zu befürchten!

## Übrigens!

Hinter den Rechtsschutz-Produkten und diesem Ratgeber von HDI steht die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG – unser starker Partner, wenn es um Ihr Recht geht.

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG  
Deutz-Kalker Str. 46  
50679 Köln

Mehr Informationen zur HDI Rechtsschutzversicherung finden Sie unter <https://www.hdi.de/rechtsschutz>

## „Da guckst du“ – Rechtstipps zum Kinobesuch

[www.hdi.de/ingservice](http://www.hdi.de/ingservice)

**HDI**

Das ist Versicherung.

**Ticketreservierung, Taschenkontrolle oder nervige Teenies – selbst ein Kinobesuch bietet viel Streitpotenzial. Deshalb sollten Filmfans ihre Rechte gut kennen, um Ärger zu vermeiden. Dieser Beitrag gibt Tipps für einen entspannten Kinoabend.**

### Tickets verfallen – muss ich trotzdem zahlen?

Teure bewegliche Maschinen sind ein begehrtes Objekt für Der neue Blockbuster ist sicher blitzschnell ausverkauft. Also ist es besser, die Kinotickets frühzeitig zu reservieren. Doch was passiert eigentlich, wenn ich sie dann doch nicht abhole? Kann der Betreiber von mir verlangen, dass ich die Tickets trotzdem bezahle? Von Lars Pätzhorn, ROLAND-Partneranwalt aus der Dresdner Kanzlei Günther & Pätzhorn Rechtsanwälte, gibt es hierzu ein klares „Ja“: „Da auch bei der telefonischen Reservierung von Kinokarten ein verbindlicher Kaufvertrag geschlossen wird, muss der Kunde die bestellten Tickets auch bezahlen – sofern der Betreiber ihn dazu auffordert.“

### Was zum Naschen in die Taschen?

Popcorn, Nachos und dazu noch Kaltgetränke für alle – gerade wer mit der ganzen Familie ins Kino geht, muss schon tiefer in die Tasche greifen. Da bietet es sich doch an, einfach Proviant von zu Hause mitzunehmen – oder etwa nicht? „Im Rahmen seines Hausrechts darf der Kinobetreiber entscheiden, unter welchen Voraussetzungen Gäste das Kino nutzen dürfen. Demzufolge darf er auch verbieten, dass Essen und Getränke mit in das Kino genommen werden“, erklärt der ROLAND-Partneranwalt. Aber wie finden die Betreiber das überhaupt heraus? Dürfen sie meine Tasche kontrollieren? „Taschenkontrollen sind nur zulässig, wenn ein konkreter Verdacht einer Straftat, also vor allem eines Diebstahls, vorliegt. Besteht ein solcher konkreter Verdacht nicht, ist die Taschenkontrolle nur zulässig, wenn der Betroffene einer solchen Kontrolle auch zustimmt“, so der Jurist weiter.

### Zu jung für den Streifen: Mama mit ins Kino schleifen!

„Bitte, bitte, Mama! Alle anderen dürfen es doch auch ...“: Wenn die elfjährige Teenie-Tochter unbedingt einen Film ansehen möchte, der eigentlich erst ab zwölf ist, kommt die ein oder andere Mutter sicherlich ins Grübeln. Doch darf die Mutter ihrem Kind den Kinobesuch erlauben oder drohen ihr hier rechtliche Konsequenzen? Lars Pätzhorn weiß: „Filme, die ab zwölf Jahren freigegeben sind, dürfen auch von Kindern im Alter von sechs Jahren aufwärts besucht werden, sofern diese von einer sorgeberechtigten Person, also zum Beispiel von Mutter oder Vater, begleitet werden. Dies gilt jedoch nicht für Filme, die erst ab 16 oder 18 Jahren freigegeben sind.“

### Telefoniert – und an der Tür abserviert!

Kurz bevor der Film startet, noch schnell ein dringendes Telefonat führen? Das machen viele. Und außerdem kommt ja eh erst mal noch ein langer Werbeblock! Aber was passiert, wenn das Gespräch oder vielleicht auch der anschließende Toilettengang doch länger dauert und der Film dann schon läuft? „Auch wenn der Besucher ein gültiges Ticket besitzt, so kann der Betreiber ihm den Einlass verwehren, wenn der Besucher zu spät kommt. Um die anderen Kinobesucher nicht zu stören, ist es zulässig, zu spät kommende Besucher später einzulassen, beispielsweise im Rahmen einer Pause“, erklärt Rechtsanwalt Pätzhorn.



## Selbst Filme machen ist nichts zum Lachen!


Tickets erfolgreich gekauft, Knabbereien zu Hause gelassen, pünktlich im Kinositz Platz genommen – da sollte dem Filmvergnügen doch jetzt nichts mehr im Wege stehen. Wäre da nicht der 14-jährige Sohn, der auf die Idee kam, den Film mit der Handykamera aufzuzeichnen – und dabei auch noch erwischt wurde. Was nun? Der ROLAND-Partneranwalt erklärt: „Man muss immer bedenken, dass eine Urheberrechtsverletzung eine Straftat ist, die entweder mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe geahndet werden kann. In den meisten Fällen muss der Täter auch mit einem Hausverbot des Kinobetreibers rechnen.“ Um Ärger zu vermeiden, sollte man das Filmmachen also lieber anderen überlassen.

## Übrigens!

Hinter den Rechtsschutz-Produkten und diesem Ratgeber von HDI steht die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG – unser starker Partner, wenn es um Ihr Recht geht.

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG  
Deutz-Kalker Str. 46  
50679 Köln

Mehr Informationen zur HDI Rechtsschutzversicherung finden Sie unter <https://www.hdi.de/rechtsschutz>



## Car-Policy – Grundgesetz für Dienst- und Firmenvagen

[www.hdi.de/ingservice](http://www.hdi.de/ingservice)

**HDI**

Das ist Versicherung.

**Dienstwagen sind für die einen möglichst praktische Hilfsmittel für die tägliche Arbeit. Nicht selten sind sie aber auch begehrte Zusatzleistungen für Fach- und Führungskräfte und auch Statussymbole für ihre Fahrer. Um Größe und Ausstattung des Dienstwagens entstehen in Unternehmen deshalb nicht selten leidenschaftliche Diskussionen. Hier kommt die Car-Policy zum Einsatz. In ihrem aktuellen Ratgeber Fuhrpark beleuchtet die HDI Versicherung AG dieses Thema. Interessierte können sich den Ratgeber unter [www.hdi.de/ratgeber-fuhrpark](http://www.hdi.de/ratgeber-fuhrpark) kostenlos herunterladen.**

Über die Car-Policy regelt das Unternehmen somit die Struktur des Fuhrparks, nimmt Einfluss auf die Kosten, berücksichtigt dabei seine Imageziele und legt die Prozesse für die Fahrzeugbeschaffung und -rückgabe fest. Neben der allgemeingültigen Car-Policy sollte der Fuhrparkbetreiber aber auch die individuellen Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Hinblick auf die Nutzung des Dienstfahrzeugs verbindlich regeln. Dies geschieht zum Beispiel durch einen Dienstwagenüberlassungsvertrag.

## Eckpunkte einer Car-Policy

Um Streit und Unstimmigkeiten rund um das Thema Dienstwagen zu vermeiden, sollten die Eckpunkte im Rahmen einer Car-Policy für das Unternehmen verbindlich festgelegt werden. Für Chefs ist das Papier ein wichtiges Instrument zur Motivation der Mitarbeiter und gleichzeitig zur sinnvollen Nutzung der Fahrzeuge.

Bei der Festlegung der Regelungen sind aber auch mögliche Fallstricke zu berücksichtigen. So können die Anforderungen der Dienstwagenberechtigten an ihr Fahrzeug auch in einem Unternehmen sehr unterschiedlich sein. Ein Handwerker benötigt zum Beispiel ein Auto, mit dem sein Werkzeug sicher transportiert werden kann. Ein Außendienstmitarbeiter dagegen braucht häufig einen Wagen, der Fahrkomfort auch auf langen Autobahnstrecken bietet. Eine der Kernaufgaben der Car-Policy besteht deshalb darin, festzulegen, welcher Personenkreis welchen Wagen erhält und wie die Referenzfahrzeuge aussehen. Außerdem wird geregelt, welche Optionen der jeweilige Mitarbeiter bei der Ausstattung hat und ob Dritte, zum Beispiel Familienangehörige, den Dienstwagen nutzen dürfen.



„Nachts günstig“ –Vorsicht bei „Gaunerzinken“ an der Hauswand

[www.hdi.de/ingservice](http://www.hdi.de/ingservice)

**HDI**

Das ist Versicherung.

**Gaunerzinken, Geheimzeichen an der Hauswand, werden auch heute von Einbrechern zum Markieren lohnender Tatorte genutzt. Speziell in der Urlaubszeit gilt: Wer sich vor unliebsamen Überraschungen schützen möchte, sollte seinen „Haussitter“ bitten, auch hierfür die Augen offen zu halten.**

## Art der Markierungen

Die bereits im Mittelalter angewandte Art der Markierung ist aktuell immer noch beliebt bei Einbrechern – und sie wird sogar in sozialen Netzwerken rege diskutiert. Die Täter nutzen unterschiedliche Symbole. So gibt es Zeichen für Häuser mit alleinstehenden Rentnern, Zeichen, die sagen: „Kein Mann im Haus“ oder auch Zeichen zur Warnung vor bissigen Hunden.

In der Regel späht ein Vortrupp der Täter das Haus, die Bewohner und deren Tagesablauf aus. Als Nächstes wird, beispielsweise an der Hauswand, ein – oftmals sehr unauffälliges – Zeichen aufgemalt. Dieses signalisiert dem Komplizen, ob es etwas zu holen gibt. „Zinken“ können an Haustüren, -wänden, Zäunen, Masten, Klingelbrettern, Briefkästen oder Türzargen aufgemalt sein.

Wer bei sich zu Hause seltsame Kreidezeichen entdeckt, sollte folgendermaßen handeln:

- Zeichen abfotografieren
- Zeichen entfernen
- Polizei und Nachbarn informieren

Dr. Jan-Peter Horst, Leiter Produktmanagement Haftpflicht-, Unfall-, Sachversicherung bei der HDI Versicherung AG rät: „Um im Ernstfall für die finanziellen Folgen eines Einbruchs gut gerüstet zu sein, sollte niemand auf eine Hausratversicherung verzichten. Außerdem ersetzt sie vielseitig Schäden am

Hab und Gut, beispielsweise durch Feuer, Leitungswasser oder Raub.“

Dennoch hat jeder vierte Haushalt diese wichtige Versicherung nicht, wie eine Erhebung des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) für den „Einbruch-Report 2015“ ergab. Angesichts der Tatsache, dass in den vergangenen Jahren die Zahl der Wohnungseinbrüche um über ein Drittel gestiegen ist, also durchaus eine lohnenswerte Überlegung für jeden, der auf diesen Schutz bislang verzichtet.



## Das lange Warten auf den Zahlungseingang

[www.hdi.de/ingservice](http://www.hdi.de/ingservice)

**HDI**

Das ist Versicherung.

**Eine Studie zum Thema Zahlungsmoral zeigt: In zahlreichen Ländern Europas bleiben Firmenrechnungen nach wie vor lange Zeit offen. Die Kreditversicherungslösung Modula Kompakt schützt vor den möglichen Folgen offener Rechnungen – wie zum Beispiel eigene Liquiditätsengpässe.**

### Durchschnittliche Forderungslaufzeiten

Türkei: 59 Tage, Italien und Griechenland: jeweils 72 Tage, Polen und Ungarn: jeweils 80 Tage. Was sich zunächst wie der Jahresrückblick eines Weltenbummlers liest, dürfte bei vielen Unternehmern eher Sorgenfalten anstatt Erholung hervorrufen. Denn bei den genannten Zeiträumen handelt es sich um die aktuellen durchschnittlichen Forderungslaufzeiten im jeweiligen Land, sprich: So viele Tage verstreichen durchschnittlich bei B2B-Geschäften zwischen der Ausstellung einer Rechnung und ihrer Bezahlung. Abgefragt wurden die Zahlen Anfang dieses Jahres für die Zahlungsmoralbarometer West- sowie Osteuropa von Atradius. Die Studien zeigen: Nach wie vor müssen europaweit viele Firmen erhebliche Wartezeiten hinnehmen, ehe ihre Rechnungen aus dem In- und Ausland beglichen werden. Auch Zahlungsausfälle stellen weiterhin ein Risiko dar.

### Westeuropa: Klassenbeste und Schlusslichter

In Westeuropa ist die Zahlungsmoral in Griechenland und Italien weiterhin am schlechtesten. Hier kämpfen Firmen am häufigsten mit überfälligen Rechnungen und nicht einziehbaren Forderungen aus dem Inland. Bei den Zahlungsausfällen ist Griechenland Spitzenreiter: 3,3 Prozent der offenen Forderungen können nur noch als Verlust abgeschrieben werden, dicht gefolgt von Italien mit 2,5 Prozent.

Die beste Zahlungsmoral weist dagegen Schweden auf, wo nur noch 20 Prozent der Rechnungen nach dem Fälligkeitstermin offen sind.

In Deutschland werden 41,6 Prozent der B2B-Rechnungen von Kunden aus dem In- und Ausland zu spät bezahlt. Damit liegt Deutschland zwar in etwa beim derzeitigen Durchschnittswert für Westeuropa, jedoch zeigt die Studie auch, dass sich die zuletzt sehr gute Zahlungsmoral von inländischen Abnehmern aktuell verschlechtert. So liegt der Wert der Außenstände bei Geschäften mit deutschen Kunden um 16,3 Prozent höher als noch 2013. Blickt man auf die Branchen hierzulande, haben vor allem Abnehmer aus dem Baugewerbe den längsten Zahlungsverzug.

### Osteuropa: mehr verspätete Forderungen trotz längerer Zahlungsziele

In den osteuropäischen Märkten und in der Türkei kämpfen die Unternehmen mit Auftragsrückgängen. Das führt an vielen Stellen zu Liquiditätsengpässen und wirkt sich auf die gewährten Zahlungsziele aus. Diese haben sich seit der letzten Erhebung in der Region um durchschnittlich fünf Tage von 25 auf 30 erhöht. Nichtsdestotrotz stieg der Anteil verspäteter Zahlungen von Kunden aus dem In- und Ausland in den vergangenen zwei Jahren um rund 10 Prozent. 1,1 Prozent ihrer Gesamtforderungen mussten die Unternehmen zuletzt als uneinbringlich abschreiben.

Ein Grund dafür sind die wirtschaftlichen Krisen in Russland und in der Ukraine, die viele umliegende Länder in Mitleidenschaft ziehen. Beispiel Türkei: Hier verlangsamte sich zuletzt das Wirtschaftswachstum unter anderem infolge von weniger Exporten. Der private Konsum ging zurück, gleichzeitig stiegen Inflation und Arbeitslosigkeit. Das wirkt sich auch auf die Zahlungsmoral aus. So werden bei türkischen Unternehmen im Vergleich zum Jahr 2014 heute 23 Prozent mehr B2B-Rechnungen zu spät bezahlt. Verspätete Rechnungen von inländischen Auftraggebern in der Türkei werden im Schnitt erst 34 Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist beglichen.

## Konjunkturelle Risiken bleiben bestehen

Die Erhebung zeigt: Angesichts der schrumpfenden Wirtschaftsleistung in Osteuropa und der moderaten ökonomischen Entwicklung in der Eurozone bleibt die Absicherung von in- und ausländischen Handelsgeschäften häufig unverzichtbar. Mit der Kreditversicherungslösung Modula Kompakt können sich Unternehmen vor möglichen Folgen säumiger Kunden – zum Beispiel eigene Liquiditätsengpässe oder gar eine eigene Insolvenz – effizient schützen.

Erfahren Sie hier mehr über die [Modula Kompakt](#).

## Das Zahlungsmoralbarometer von Atradius

Der weltweit zweitgrößte Kreditversicherer Atradius veröffentlicht viermal pro Jahr das Zahlungsmoralbarometer für die Regionen Osteuropa, Westeuropa, Asien-Pazifik sowie Nord- und Südamerika. Die Studien basieren auf den Auswertungen von umfangreichen Unternehmensumfragen. Für die aktuellen Zahlungsmoralbarometer West- sowie Osteuropa wurden rund 4.000 kleine, mittlere und große Unternehmen aus 18 Ländern befragt. Die Auswertung der Daten erlaubt ein präzises Urteil über die internationale Zahlungsmoral. Beantwortet werden unter anderem Fragen zur Geschäftstätigkeit, zur Dauer der gewährten Zahlungsziele sowie zu Zahlungsverzögerungen und -ausfällen. Alle Ergebnisse können gratis heruntergeladen werden unter [www.atradius.de](http://www.atradius.de). Aktuelle Informationen zu den Themen Zahlungsmoral und Forderungsmanagement sowie wirtschaftliche Studien finden Sie zudem regelmäßig auf Twitter unter [twitter.com/atradiusDE](https://twitter.com/atradiusDE).

### **Autor:**

Frank Liebold, Country Director Deutschland bei Atradius